

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher/innen infolge der COVID-19-Krisensituation

Stand: 26.6.2020

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend gemäß § 38a Abs. 12 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF. des BGBl. Nr. 28/2020 erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Richtlinie:

Präambel:

In § 38a Abs. 11 bis 14 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF. des BGBl. Nr. 28/2020 (6. COVID-19-Gesetz) ist vorgesehen, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Mittel aus dem Familienhärteausgleich zur Unterstützung von Kindern mindestensicherungsbeziehender Eltern zur Verfügung gestellt werden. Damit soll ein Beitrag des Bundes zur Milderung pandemiebedingter Krisenfolgen in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten geleistet werden.

Um eine rasche und unbürokratische Hilfe sicherstellen zu können, können die Länder laut § 38a Abs. 13 FLAG mit der Umsetzung bzw. Auszahlung der Zuwendung betraut werden.

Zuwendungen sollen in Form eines Zuschusses zu den für Kinder bezogenen Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Zu diesem Zweck erhalten die Länder Finanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 13 Mio. Euro.

1. Rechtsgrundlage:

§ 38a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 28/2020 (6. COVID-19-Gesetz)

2. Gegenstand und Ausmaß der finanziellen Zuwendung:

- 2.1. Zuwendungen können an Eltern mit Kindern gewährt werden, die im Bezug von Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe stehen (s. Punkt 3.1)
- 2.2. Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrags von 50 Euro pro Kind und Monat für zwei Monate geleistet (das entspricht einer Zuwendung von 100 Euro pro Kind).
- 2.3. Der Bund leistet zur Bedeckung der dafür notwendigen Fördermittel einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 13 Mio. Euro.
- 2.4. Die Zuwendung wird einmalig ausbezahlt und ist nicht rückzahlbar.
- 2.5. Auf eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

3. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer finanziellen Zuwendung:

- 3.1. Zuwendungen zur Bewältigung pandemiebedingter Mehraufwendungen können den in § 38a Abs. 3 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des BGBl. Nr. 23/2020 genannten Familien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden, soweit im laufenden Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zum 30. des Monats besteht.
- 3.2. Förderungen nach dieser Richtlinie können nicht an Haushalte gewährt werden, die bereits Zuwendungen gemäß § 38a Abs. 5 und 9 FLAG in der Fassung der BGBl. Nr. 28/2020 erhalten haben.

3.3. Ein Nachweis für – pandemiebedingt – gestiegene Lebenshaltungskosten ist vom Antragsteller/der Antragstellerin nicht zu erbringen.

4. Verfahren:

Die Zuerkennung/Auszahlung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie kann mit einer laufenden Monatsleistung durch die für die Mindestsicherung/Sozialhilfe zuständigen Behörden von Amts wegen erfolgen, wenn diese das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie feststellen.

5. Geltungsdauer:

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verlautbarung in Kraft und sind nur in Bezug auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

6. Aufteilungsschlüssel und Mittelanzweisung:

6.1. Der Bund stellt den Ländern für das Jahr 2020 einen Betrag von 13 Mio. Euro zur Verfügung.

6.2. Die Aufteilung der Mittel nach 6.1. auf die Länder erfolgt gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den Kindern in der Mindestsicherung 2018 im Jahresdurchschnitt (Basis: Mindestsicherungsstatistik der Bundesländer 2018, Tabelle 4.4.):

Tabelle 1 Die Aufteilung der Mittel nach 6.1. auf die Länder gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den Kindern in der Mindestsicherung 2018 im Jahresdurchschnitt

| Länder | Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Prozent | Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Euro |
|------------------|--|---|
| Burgenland | 0,97 | 125.584,54 |
| Kärnten | 1,87 | 242.530,15 |
| Niederösterreich | 7,28 | 946.443,51 |
| Oberösterreich | 6,75 | 877.811,96 |
| Salzburg | 3,72 | 483.140,54 |
| Steiermark | 8,61 | 1.119.062,27 |
| Tirol | 6,70 | 871.412,75 |
| Vorarlberg | 3,99 | 518.816,15 |
| Wien | 60,12 | 7.815.198,13 |
| Insgesamt | 100,00 | 13.000.000,00 |

6.3. Die Mittel für die Gewährung von Zuwendungen werden entsprechend der in Punkt 6.2. festgelegten Aufteilung an die Länder im Juli 2020 zur Anweisung gebracht und unterliegen einer Endabrechnung im Folgejahr (s. Punkt 8).

6.4. Um covid-19-bedingte, dynamische Entwicklungen bei den Bezieherinnen und Beziehern im Verlauf der Fondsabwicklung berücksichtigen zu können (Anstieg der Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten), können auf Basis einer Zwischenabrechnung im Monat September 2020 abweichend von 6.2. länderübergreifend bedarfsorientierte Umschichtungen vorgenommen werden.

7. Nähere Bedingungen für die Weitergabe der Budgetmittel an die Länder:

Die Auszahlung des Finanzierungsbeitrags des Bundes gemäß 2.3. ist an die Bedingung geknüpft, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht als Einkommen auf eine andere Leistung der Mindestsicherungs- und Sozialhilfeausführungsgesetze der Länder angerechnet werden.

8. Abrechnungsmodalitäten und Berichtspflichten:

8.1. Die Endabrechnung der Mittel gemäß 6.2. erfolgt anhand eines Musterformulars, das den Ländern im September 2020 zur Verfügung gestellt wird.

8.2. Dieses Musterformular (samt allfälliger Beilagen) ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an v7@sozialministerium.at zu übermitteln. Nähere Vorgaben dazu ergehen gesondert.

8.3. Die für die Abwicklung der Zuwendung betrauten Ämter der Landesregierungen übermitteln dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bis längstens 31.3.2021 einen Nachweis über die widmungsgemäße Inanspruchnahme und Verwendung der gem. Punkt 6 zugewiesenen Fondsmittel.


8.4. Dieser Nachweis ist mittels Erklärung über die „covid-19-bedingte“ Erforderlichkeit des Mitteleinsatzes zur Unterstützung des in 3.1. genannten Personenkreises und unter Ausweisung

- der Anzahl der insgesamt unterstützten Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten,
- der Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte,
- des Gesamtvolumens der nach dieser Richtlinie gewährten Unterstützungen,
- der durchschnittlichen Höhe der pro Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalt ausbezahlten Fördermittel und
- der Nichtanrechnung der gegenständlichen Zuwendung auf andere Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.

zu erbringen.

8.5. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) kann eine Kontrolle der von den Ländern gemeldeten Kosten durchführen.

8.6. Unverbrauchte Bundesmittel sind dem Bund zurückzuerstatten.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)